

# Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 37



9. Mai 2012

Seite 1 von 3

## Inhalt

### ■ Prüfungsordnung

**für den Bachelor-Studiengang  
Architektur  
(Architecture)  
des Fachbereichs IV  
der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

**vom 14.10.2011**

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)  
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Architektur  
(Architecture)  
des Fachbereichs IV  
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 14.10.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur (Architecture):\*)

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 6 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Architektur, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

## § 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart dieses Studiengangs nicht abweichende Regelungen erfordert.

---

\*) bestätigt am 30.03.2012



## § 3 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung)
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

## § 4 Akademischer Grad

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

### **Bachelor of Sciences**

#### **B. Sc.**

verliehen.

## § 5 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

Über die Einzelnoten aller Module und die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird ein Bachelorzeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 1 und 2). Über die Verleihung des Bachelorgrades wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 3 und 4). Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang vermittelten Qualifikationen enthält (Anlage 5)

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.